

## Falsch adressiertes Telefax

Ein Angestellter einer Gemeindeverwaltung lässt die Redaktion der örtlichen Zeitung per Telefax wissen, ein Asylbewerber habe offensichtlich doppelt Sozialhilfe kassiert. Die Zeitung berichtet darüber und erweckt dabei den Eindruck, die Gemeindeverwaltung habe diesen Vorgang absichtlich in die Öffentlichkeit gebracht. Der zuständige Gemeindedirektor teilt in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat mit, die Nachricht über diesen Vorgang sei durch einen Fehler bei der Bedienung des Faxgeräts irrtümlich der Lokalredaktion zugegangen. Die Art und Weise, wie die Redakteure mit dem Irrläufer umgegangen seien, verstoße gegen den Pressekodex. Die betroffene Zeitung erklärt, es sei für ihre Redaktion selbstverständlich, dass sie Rückfrage halte, wenn sie Zweifel an der Richtigkeit eines Telefax habe. In diesem Fall hätten jedoch alle drei Redakteure die Mitteilung als einen diskreten Hinweis der Gemeinde zur derzeit öffentlich geführten Diskussion um Fälle von Mehrfachbezug von Sozialhilfe durch Asylbewerber verstanden. (1992)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Die Redaktion konnte durchaus davon ausgehen, dass ihr das umstrittene Telefax absichtlich zugesandt worden sei. Der von der Redaktion vermutete Kausalzusammenhang zwischen dem zugesandten Telefax und anderen zuvor eingegangenen Meldungen zu dem gleichen Themenkomplex liegt zumindest im Bereich des Möglichen. Die in dem Beitrag der Zeitung gegenüber der Gemeinde erhobenen Vorwürfe sind nach Ansicht des Presserats durch die Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt. Es zählt zu den Aufgaben der Presse, auf mögliche Missstände in der öffentlichen Verwaltung aufmerksam zu machen. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Presserat, dass die Zeitung am Tag nach der Veröffentlichung einem Vertreter der Gemeinde Gelegenheit gegeben hat, die geübte Kritik zurückzuweisen. (B 52/92)

**Aktenzeichen:**B 52/92

**Veröffentlicht am:** 01.01.1992

**Gegenstand (Ziffer):** Grenzen der Recherche (4); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet